



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 75.196/VR
vom 15. März 2024

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Wallonischen Region und
einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens
vom (Datum) zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft
und der Wallonischen Region über die elektronische
Verwaltung‘

Am 21. Dezember 2023 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Wallonischen Regierung, der Ministerin für den öffentlichen Dienst, Datenverarbeitung, administrative Vereinfachung, beauftragt mit den Bereichen Kindergeld, Tourismus, Erbe und Verkehrssicherheit der Wallonischen Region und dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden und Finanzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage verlängert wurde*, ein Gutachten über zwei Vorentwürfe eines Dekrets ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom (Datum) zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die elektronische Verwaltung‘ abzugeben.

Die Vorentwürfe wurden von den vereinigten Kammern am 5. März 2024 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Präsident, und Bernard BLERO, Kammerpräsident, Luc CAMBIER, Koen MUYLLE, Geraldine ROSOUX, und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, Marianne DONY und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS und Anne-Catherine VAN GEERSDAELE, Greffier.

Der Bericht wurde von Katrien DIDDEN, Aurore PERCY, Auditoren, und Pieter AERTGEERTS, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 15. März 2024 abgegeben.

* Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85*bis* von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‘über den Staatsrat’ hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DER VORENTWÜRFE

2. Mit den vorliegenden Vorentwürfen wird darauf abgezielt, das Zusammenarbeitsabkommen vom 21. Dezember 2023 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region ‘über die elektronische Verwaltung’ zu billigen.

Dieses Zusammenarbeitsabkommen sieht vor, dass die Wallonische Region der Deutschsprachigen Gemeinschaft Tools und Apps zur Verfügung stellt, die sie für ihren eigenen Bedarf im Bereich der elektronischen Verwaltung entwickelt (Kapitel 1). Es regelt die Finanzierung dieser gemeinsamen Initiative (Kapitel 2) und legt die Regeln der *Governance* fest (Kapitel 3). Schließlich sieht es für die Deutschsprachige Gemeinschaft die Möglichkeit vor, den zentralen Beschaffungsstellen beizutreten (Kapitel 4).

UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

Artikel 2

3. Artikel 2 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens lautet wie folgt: “Die Deutschsprachige Gemeinschaft achtet auf die Einhaltung der Regeln für die Nutzung der ihr zur Verfügung gestellten Tools und Apps. Diese Regeln werden in separaten Vereinbarungen einzeln aufgeführt und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen”. Auf die Frage, was der Inhalt und die rechtliche Tragweite dieser Vereinbarungen sind und ob dafür nicht eher ein Ausführungszusammenarbeitsabkommen erforderlich ist, erklärte die Beauftragte der Ministerin Folgendes:

“Non, il s’agit de conventions d’utilisation des outils concernant les bonnes pratiques, règles de confidentialité, processus techniques à suivre dans le cadre de l’utilisation. Cela ne nécessite donc pas d’accord d’exécution, mais des conventions qui pourront être revues périodiquement en fonction des évolutions techniques des outils”.

¹ Da es sich um Dekretvorentwürfe handelt, wird unter “Rechtsgrundlage” die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Falls es, wie die Beauftragte der Ministerin erklärt, nicht die Absicht ist, die genannten Regeln in einem Ausführungszusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92bis § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ festzulegen, sind solche Vereinbarungen nur dann zulässig, wenn es sich um rein administrativ-organisatorische und technische Vereinbarungen zwischen den betroffenen Instanzen handelt. Genauso wie für ein Ausführungszusammenarbeitsabkommen darf die Verwendung von “separaten Vereinbarungen, (...) [, die] von beiden Parteien zu unterzeichnen [sind]” nicht dazu führen, dass das Erfordernis einer Zustimmung zu den gesetzgeberischen Zusammenarbeitsabkommen inhaltlich ausgehöhlt wird.²

Artikel 3

4. Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens lautet wie folgt: “Die Deutschsprachige Gemeinschaft stellt die Finanzierung eines Vollzeitäquivalents (VZÄ) zugunsten der gemäß Artikel 7 § 1 benannten wallonischen Verwaltung sicher, welches sich um die Verwaltung der spezifischen Anträge und Projekte kümmern wird. Die Modalitäten werden in einer Vereinbarung zwischen den zuständigen wallonischen und deutschsprachigen Verwaltungen festgelegt”.

Auf die Frage, was der Inhalt und die rechtliche Tragweite der genannten Vereinbarung sind, erklärte die Beauftragte der Ministerin Folgendes:

“Il s’agira d’une convention purement technique qui visera à préciser le profil attendu ainsi que les principes et modalités de son financement. De manière informelle, nous envisageons le financement d’un équivalent temps plein par la Communauté germanophone via l’un des marchés-cadres de la Région, auquel la Communauté germanophones est partie”.

Da das Prinzip der Finanzierung eines Vollzeitäquivalents durch die Deutschsprachige Gemeinschaft im Text des Zusammenarbeitsabkommens verankert ist, kann angenommen werden, dass die Modalitäten seiner Konkretisierung im Wege einer Vereinbarung geregelt werden, genauso wie sie über ein Ausführungszusammenarbeitsabkommen geregelt werden könnten, allerdings unter der Voraussetzung, dass es sich um rein administrativ-organisatorische und technische Regelungen zwischen den betroffenen Instanzen handelt (siehe auch Bemerkung 3).

² Siehe das Gutachten 69.730/VR vom 9. Juli 2021 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‘portant assentiment à l’Accord de coopération entre l’État fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone, la Commission communautaire commune, la Région wallonne et la Commission communautaire française concernant le traitement des données liées au certificat COVID numérique de l’UE et au COVID Safe Ticket, le PLF et le traitement des données à caractère personnel des travailleurs salariés et des travailleurs indépendants vivant ou résidant à l’étranger qui effectuent des activités en Belgique’, *Parl.Dok.* Kammer 2020-2021, Nr. 2129/001, S. 21, Bemerkung 38.

Artikel 5

5. Auf die Frage, wer der in Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnte “Dienstleister” ist, erklärte der Beauftragte Folgendes:

“Il s’agit du prestataire désigné /sélectionné conformément à la réglementation sur les marchés publics par la Région Wallonne pour le développement de ses outils et applications”.

Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens ist in diesem Punkt zu ergänzen. Die Verfasser der Vorentwürfe werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass falls die Anwendung dieser Bestimmung zu einer Änderung eines laufenden öffentlichen Auftrags führt, dies nur unter Einhaltung der Artikel 37 und folgenden des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 ‘zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen’ und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union über Änderungen an einem laufenden Auftrag erfolgen kann.

Artikel 9

6. Artikel 9 des Zusammenarbeitsabkommens lautet wie folgt: “Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann der vom Generalsekretariat des Öffentlichen Dienstes der Wallonie eingerichteten zentralen Beschaffungsstelle als begünstigter Auftraggeber beitreten”.

Im Kommentar zu dieser Bestimmung wird Folgendes dargelegt (Kursivschrift hinzugefügt):

“Diese Bestimmung legt fest, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft der vom Generalsekretariat des Öffentlichen Dienstes der Wallonie eingerichteten zentralen Beschaffungsstelle als begünstigter Auftraggeber beitreten kann *und bei der sie als potenzieller Anspruchsberechtigter identifiziert worden ist*”.

Gemäß den Artikeln 43 und 47 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 ‘über die öffentlichen Aufträge’ darf ein öffentlicher Auftraggeber eine zentrale Beschaffungsstelle aufgrund einer Rahmenvereinbarung nur in Anspruch nehmen, falls er im Aufruf zum Wettbewerb oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung eindeutig bezeichnet worden ist. Falls dies für die Deutschsprachige Gemeinschaft als potenzielle Anspruchsberechtigte nicht der Fall ist, darf sie später, während der Laufzeit des Auftrags, einer zentralen Beschaffungsstelle nicht beitreten. Diesem Umstand ist bei der Anwendung von Artikel 9 des Zusammenarbeitsabkommens Rechnung zu tragen.

UNTERSUCHUNG DER ZUSTIMMUNGSTEXTE

7. Die Titel der Vorentwürfe und die Artikel zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen sind um das Datum, an dem das Zusammenarbeitsabkommen unterzeichnet wurde, zu ergänzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Anne-Catherine VAN GEERSDAELE

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY